



Grundlagen, Stolpersteine und offene Fragen

# Generalistik – Das neue Berufsprofil der Pflege

## Was ist neu?

- Eine Ausbildung für alle Settings und Altersgruppen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung s. Anlage 7

## Anlage 7

(zu § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 2 Satz 1, § 28 Absatz 2 Satz 1)

### Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung der beruflichen Pflegeausbildung

<b><i>Erstes und zweites Ausbildungsdrittel</i></b>		
<b>I. Orientierungseinsatz</b>		
	Flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung	400 Std.*
<b>II. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen</b>		
1.	Stationäre Akutpflege	400 Std.
2.	Stationäre Langzeitpflege	400 Std.
3.	Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.
<b>III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung</b>		
	Pädiatrische Versorgung	120 Std.*
<b>Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel</b>		<b>1 720 Std.</b>

<b><i>Letztes Ausbildungsdrittel</i></b>		
<b>IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung</b>		
1.	Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	

Letztes Ausbildungsdrittel		
<b>IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung</b>		
1.	Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120 Std.
2.	Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	
3.	Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur gerontopsychiatrische Versorgung	
<b>V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes</b>		
1.	Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II. bis IV.1. Im Bereich des Pflichteinsatzes nach II.3. auch mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	500 Std.
2.	Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 2 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach III.	
3.	Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 3 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II.2. oder II.3. mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	
<b>VI. Weitere Einsätze/Stunden zur freien Verteilung</b>		
1.	Weiterer Einsatz (z. B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation) - bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen - bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Std.
2.	Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.
<b>Summe letztes Ausbildungsdrittel</b>		780 Std.
<b>Gesamtsumme</b>		<b>2 500 Std.</b>

\* Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen auf „III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung“ mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden von „I. Orientierungseinsatz“.

# Zugelassene Einrichtungen für die praktischen Einsätze

- Welche Träger dürfen ausbilden und Einsatzorte sein?  
Einrichtungen nach §7 ABS. 1:
  - Zugelassene Pflegeeinrichtungen nach SGB XI§ 71 Abs. 2 und §72 ABS. 1 Krankenhäuser nach SGB V § 108
  - Ambulante Pflegedienste SGB XI§ 71 Abs. 1 und §72 ABS. 1 und SGB V §37
- Auch psychiatrische Kliniken können Träger sein, es müssen aber in jedem Fall die Pflichteinsätze über Kooperationsverträge sicher gestellt sein

## Was ist neu?

- Eine Ausbildung für alle Settings und Altersgruppen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung s. Anlage 7
- Rahmenlehrplan gibt kompetenzorientierte Ausbildung vor
- Kompetenzbereiche I-V in Ausbildungs- und Prüfungsverordnung differenziert nach 1. und 2. Ausbildungsdrittel bzw. 3. Ausbildungsdrittel

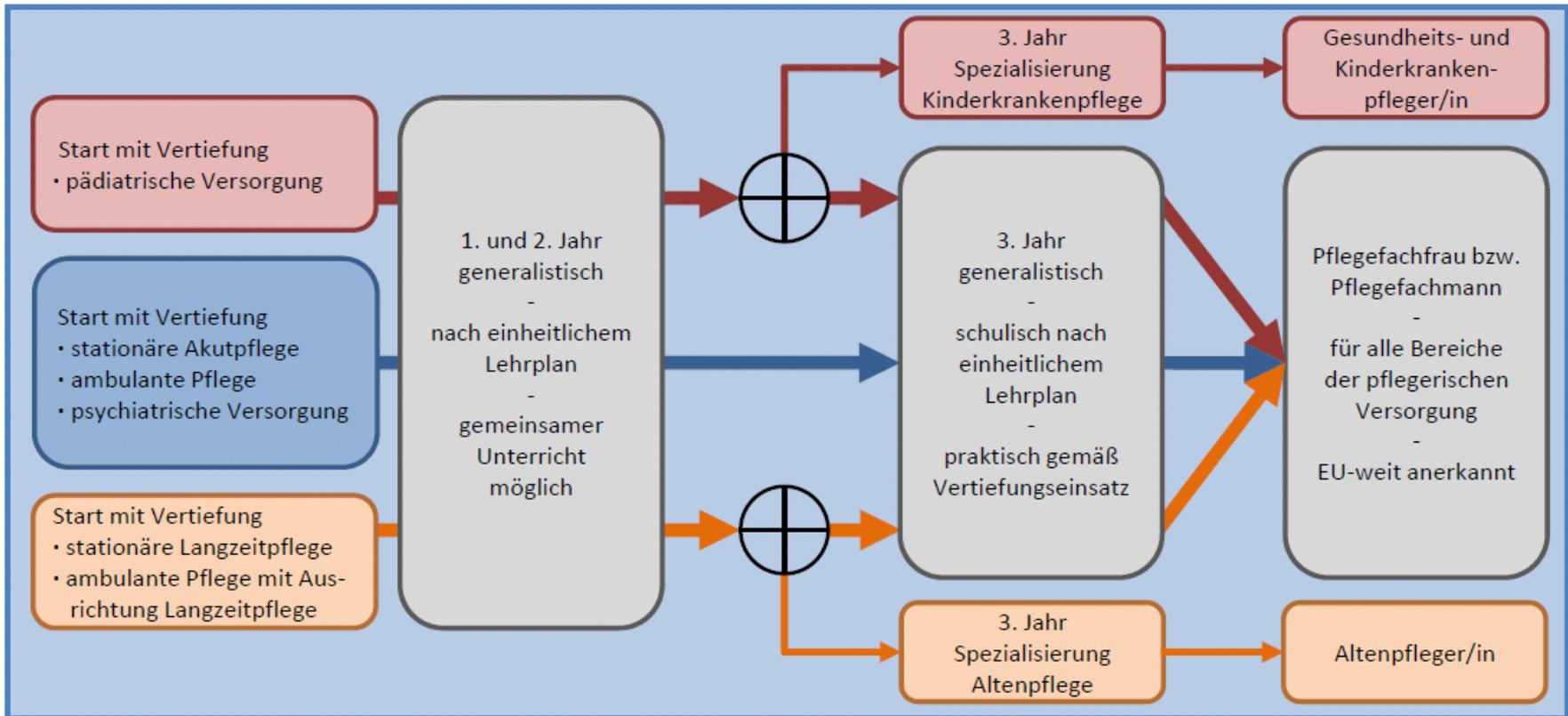
## **Kompetenzbereiche I-V aus der PflAPrV, Anlage 2**

- I. Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.
- II. Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten.
- III. Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.
- IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.
- V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.

## Was ist neu?

- Eine Ausbildung für alle Settings und Altersgruppen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung s. Anlage 7
- Rahmenlehrplan gibt kompetenzorientierte Ausbildung vor
- Kompetenzbereiche I-V in Ausbildungs- und Prüfungsverordnung differenziert nach 1. und 2. Ausbildungsdrittel und 3. Ausbildungsdrittel
- Wahlrecht nach § 59 PfIBG

## § 59 PfIBG



© Quelle: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

## Was ist neu?

- Eine Ausbildung für alle Settings und Altersgruppen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung s. Anlage 7
- Rahmenlehrplan gibt kompetenzorientierte Ausbildung vor
- Kompetenzbereiche I-V in Ausbildungs- und Prüfungsverordnung differenziert nach 1. und 2. Ausbildungsdrittel und 3. Ausbildungsdrittel
- Wahlrecht nach § 59 PfIBG
- Vorbehaltsaufgaben

# Vorbehaltsaufgaben

## § 4 PfIBG

- Die Steuerung des Pflegeprozesses ist die Aufgabe der/des Pflegefachfrau/-mannes
- Abschlüsse nach den vorherigen Ausbildungen sind diesem gleichgestellt

# Erfahrungen und Stolpersteine

- Mindeststunden der Praxisanleitung umzusetzen
- Geeignete Einsatzorte für Pädiatrie-Einsatz und Einsatz der Ambulanten Akut- und Langzeitpflege in ausreichendem Umfang zu finden
- Umsetzung des neuen Gesetzes unter pandemischen Bedingungen

# Erste und zweite Frage

- Das Positive im Hinblick auf die Entwicklungen in den letzten 2,5 Jahren war/ist...
- Die aktuell größte Herausforderung können wir folgendermaßen beschreiben...



Das Positive



Größte Herausforderung

# Neue Möglichkeiten

- § 15 PfBG ermöglicht Modellversuche zur Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten

## **Gesetz über die Pflegeberufe 1 (Pflegeberufegesetz - PflBG)**

### **§ 14 Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c oder § 64d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

- (1) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des nach diesem Gesetz geregelten Berufes im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c oder § 64d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dienen, können über die in § 5 beschriebenen Aufgaben hinausgehende erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt werden. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet sein.
- (2) Soweit die Ausbildung nach Absatz 1 über die in diesem Gesetz und die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 geregelten Ausbildungsinhalte hinausgeht, werden die Ausbildungsinhalte in gesonderten schulinternen Curricula der Pflegeschulen und Ausbildungsplänen der Träger der praktischen Ausbildung festgelegt.
- (3) Die schulinternen Curricula und Ausbildungspläne nach Absatz 2 sind gemeinsam vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen. Die Genehmigung setzt voraus, dass sich die erweiterte Ausbildung auf ein vereinbartes Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c oder § 64d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bezieht und die Ausbildung geeignet ist, die zur Durchführung dieses Modellvorhabens erforderliche Qualifikation zu vermitteln.
- (4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 kann die Fachkommission nach § 53 für die zusätzliche Ausbildung standardisierte Module entwickeln, die gemeinsam vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium für Gesundheit auch ohne Vorliegen eines vereinbarten Modellvorhabens nach § 63 Absatz 3c oder § 64d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genehmigt werden können. Die Genehmigung der standardisierten Module erfolgt einmalig; Änderungen bedürfen einer erneuten Genehmigung.
- (5) Die Ausbildungsdauer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ist nach Maßgabe der genehmigten schulinternen Curricula und Ausbildungspläne entsprechend zu verlängern.
- (6) Die staatliche Abschlussprüfung erstreckt sich auch auf die mit der zusätzlichen Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Personen, die bereits zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 berechtigt sind. Die erworbenen erweiterten Kompetenzen werden zum Abschluss des Ausbildungsangebots staatlich geprüft.

# Neue Möglichkeiten

- § 15 PfBG ermöglicht Modellversuche zur Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten
- Zulassung nach SGB V
- Absprachen zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und Schule

## Dritte Frage

- Eine zukunftsweisende These zu den Rahmenbedingungen der Generalistik kann lauten....



**Zukunftsweisende  
These**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Maria Pohl-Neidhöfer**

+49 (0)481 78529-40

+49 (0)160 8895 747

Maria.Pohl-Neidhoefer@drk-sh.de

[www.drk-akademie-sh.de](http://www.drk-akademie-sh.de)